

**1. Änderungssatzung
zur Satzung für die Kindertageseinrichtung St. Martin
der Gemeinde Neukirchen
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

vom 25.06.2024

Die **Gemeinde Neukirchen** erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kindertageseinrichtung besteht aus

- a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- c) dem Hort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Schulkinder.“

(2) § 1 Abs. 3 entfällt. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

(3) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag zur Aufnahme über das Bürgerserviceportal der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf über das Modul „AKDB Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“ durch einen Personensorgeberechtigten. Vor Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrags nach § 1 für Kindergarten und Kinderkrippe – nicht jedoch für den Hort - wird ein Gespräch mit der Leitung der Kindertageseinrichtung geführt. Das Kind soll bei diesem Gespräch in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [ISchG]) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag zur Aufnahme über das Bürgerserviceportal der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf in der Kindertageseinrichtung ist innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung vor oder während des Betreuungsjahres ist, insbesondere für die Anmeldung zur Kinderkrippe und Hort, möglich, wenn entsprechende Kapazitäten (Plätze, notwendige Personalstunden) vorhanden sind.“

(5) § 8 erhält einen neuen Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Hortplätze werden vorrangig an Schulkinder der Grundschule Neukirchen vergeben.“

(6) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kernzeit von Kindergarten und Kinderkrippe ist von 08:00 bis 12:00 Uhr.“

(7) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung mehr als 15 Wochenstunden im Kindergarten und mehr als 5 Wochenstunden in der Kinderkrippe. Für schulpflichtige Kinder im Hort ist eine Buchungszeit von mehr als 5 Wochenstunden erforderlich.“

(8) § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Der Hort ist von dieser Regelung ausgenommen.“

(9) § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung bei der Gemeinde oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten. Das Kind scheidet auch aus, wenn es nach § 15 vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen wird oder – im Falle des Besuchs des Kindergartens – wenn es eingeschult wird.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Neukirchen, 25.06.2024



Wallner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Aushang: 28.06.2024

Abnahme: 18.07.2024

Hunderdorf, den 18.07.2024



Pollmann, Geschäftsstellenleiter